

RS Vwgh 2002/5/15 2000/12/0117

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §69 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Die Wiederaufnahme nach § 69 Abs. 1 Z 2 AVG dient nicht dazu, Rechtsnachteile nachträglich zu beseitigen, die sich aus der wegen der Unterlassung eines Rechtsmittels eingetretenen Rechtskraft eines Bescheides ergeben, wenn die (nunmehr) im Wiederaufnahmeantrag vorgebrachten Gründe bereits in jenem Rechtsmittel hätten geltend gemacht werden können.

Schlagworte

Rechtskraft Verschulden

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000120117.X01

Im RIS seit

13.08.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at